

Informationsaustausch - eine Verletzung von Grundrechten ?

Der globale Trend der letzten Jahre in Richtung höherer Steuertransparenz hat uns den Automatischen (Steuer) Informationsaustausch (AIA) in Form der gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards (Common Reporting Standards - CRS) der OECD beschert. In Tat und Wahrheit verlagern die Erlasse der OECD, eine Organisation nicht gewählter Bürokraten, die Steuerinformationen von den nationalen Parlamenten zu neuen «internationalen gemeinsamen Standards».

Diese CRS-Normen wurden als notwendiges Übel praktisch weltweit angenommen. Angesichts der enormen Umsetzungskosten war der Finanzsektor allerdings alles andere als begeistert. Es erstaunt, dass über die bedingungslose, alles umfassende Datenerhebung („big data“) im Rahmen der CRS nur wenig Kritik laut wurde, insbesondere angesichts der geradezu hysterischen Reaktion in gewissen Ländern über den Datentransfer durch Facebook oder Google.



Walter Stresemann
Schatzmeister und
Vorstandsmitglied der ARIF

Die Frage, ob die CRS, die weit über das US-FATCA-Berichterstattungssystem hinausgehen, mit den Rechtssystemen der einzelnen Staaten und insbesondere jenem der Europäischen Union (EU) vereinbar sind, ist aber durchaus berechtigt. Man könnte argumentieren, dass die Bestimmungen der CRS in Bezug auf das Grundrecht auf Privatsphäre und den Schutz persönlicher Daten wichtige Fragen aufwerfen.

Eine Studie des Europäischen Bankenverbands sieht Parallelen zwischen den CRS und einem wichtigen Entscheid des Europäischen Gerichtshofs. Dieser hat 2014 die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung aufgrund der EU-Grundrechtecharta für ungültig erklärt. Der Gerichtshof entschied: „... der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ... verlangt, dass die Handlungen der Unionsorgane geeignet sind, die mit der fraglichen Regelung zulässigerweise verfolgten Ziele zu erreichen, und nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich ist.“

Ähnliche Grundsätze der Verhältnismässigkeit gibt es auch in den Datenschutzgesetzen und in der Rechtsprechung zahlreicher Europäischer Staaten. Es ist also legitim

festzustellen, dass die CRS-Bestimmungen, welche die Erhebung und das Melden sehr weitreichender Informationen über die Identität und die finanzielle Lage jeder Person verlangen, eine ähnliche erhebliche Verletzung der Artikel 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta darstellen könnten.

Der grosse Anwendungsbereich der CRS macht jeden Bürger potenziell

zum Verdächtigen. Die CRS gelten für jedermann und überall, auch wenn keinerlei Steuerflucht nachgewiesen ist. Die CRS-Datenerhebung und -verarbeitung beschränkt sich nicht auf einen bestimmten Zeitraum bzw. eine spezifische geografische Region. Sie konzentriert sich auch nicht auf eine begrenzte Gruppe verdächtiger Personen oder Einzelpersonen, die in irgendeiner Weise an Steuerflucht beteiligt sein könnten.

Darüber hinaus unterliegt der Zugang nationaler Behörden auf die erhobenen Daten keiner unabhängigen vorgängigen Prüfung. Spezifische Kriterien für eine Einschränkung des Zugangs, die Nutzung und die Verwendung der durch den AIA erhobenen Daten auf das, was zur Erreichung des verfolgten Ziels nötig ist, fehlen.

Diese unregulierte, kontinuierliche und stetige Überwachung des Privatlebens europäischer Steuerzahler könnte das Vertrauen in die Staaten weiter untergraben. Dies könnte zu Gerichtsverfahren gegen die Behörden und vielleicht auch gegen Finanzinstitute führen.

Hier in der Schweiz hat der Bundesrat wiederholt unterstrichen, wie wichtig gleich lange Spiesse und ein rigoroser Datenschutz bei der Umsetzung des Automatischen Informationsaustauschs sind. Jedermann weiss heute, dass sich die USA nicht an den CRS beteiligen. Und die Wahl von Südkorea als jüngsten AIA-Partner - ein Land, dessen Datenschutznormen gemäss dem schweizerischen Datenschutzbeauftragten ungenügend sind - sollte zumindest zu weiteren Diskussionen Anlass geben.

INHALT

Ausbildungsprogramm
2016-2017

Anhörung der ARIF durch die
Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Ständerates
(WAK-S)

FINMA-Rundschreiben «Video- und
Online-Identifizierung»

Vorstellung der neuen
Mitglieder des ARIF-Vorstands

Änderung der Postadresse

IMPRESSUM

Newsletter: 2 Ausgaben pro Jahr, Vertrieb über E-Mail, bei Bedarf Ausdruck auf Papier.

Herausgeber: Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF), 8 Rue de Rive, 1204 Genf.

Chefredaktor: Norberto BIRCHLER (Direktor)





Redaktoren: Mitglieder des ARIF-Vorstands

Konzept: Alain SAINT-SULPICE


Postadresse: Postfach 3178 - 1211 Genf 3

Tel. +41.22.310.07.35 **Fax** +41.22.310.07.39

Ausbildungsprogramm 2016-2017

2016					
E	17 March 2016	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
I	13 aprile 2016	C	14 alle 17 ore	Lugano	«Implementazione delle modifiche della LRD»
D	14. April 2016	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
D	15. April 2016	C	9 Uhr - 12 Uhr	Zürich	«Umsetzung der GwG-Änderungen»
E	19 May 2016	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«Implementation of the MLA amendments»
F	22 juin 2016	C	13h30 - 17h30	Lausanne	«Audits LBA et CoD : nouveautés»
F	22 septembre 2016	B	9h. - 17h.	Lausanne	Formation de base - LBA
F	6 octobre 2016	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
F	24 novembre 2016	C	18h. - 21h.	Genève	«LSFin/LEFin : les nouvelles lois financières» 
E	7 December 2016	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
2017					
F	1 février 2017	C	14h. - 17h.	Genève	«Mise en oeuvre des modif. LBA» (reprise) 
D	22. März 2017	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
E	6 April 2017	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
E	4 May 2017	C	2 pm - 5 pm	Lausanne	«FinSA/FinIA : the new financial laws» 
F	18 mai 2017	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	14 juin 2017	C	14h. - 17h.	Genève	«Criminalité organisée / Délit fiscal qualifié» 
F	21 juin 2017	C	13h30 - 17h30	Genève	«Audits LBA et CoD»

- F** auf französisch
- D** auf deutsch
- E** auf englisch
- I** auf italienisch

- B** GwG-Grundausbildung
- C** GwG-Weiterausbildung
- CoD** CoD-Grundausbildung
-  Neues Thema

Rund tausend Fachkräfte aus der ganzen Schweiz nehmen jedes Jahr an den ARIF-Weiterbildungskursen teil. Davon sind 75% angeschlossene Mitglieder, 12% Prüfer und 13% Nicht-Mitglieder (8% davon sind Finanzintermediäre, die anderen SRO angeschossen oder direkt der FINMA unterstellt sind). Bis ins Jahr 2017 wird die ARIF in 16 Jahren mehr als 250 Seminare durchgeführt haben. Bei den anderen SRO, der FINMA und verschiedenen Finanzinstituten geniesst sie grosses Ansehen für ihre mehrsprachigen Weiterbildungskurse.

Umsetzung der GwG-Änderungen

Dr. iur. Thomas Spahni

Rechtsanwalt, Präsident der SRO PolyReg

RA MLaw Denise Tönz

Rechtsanwältin, Dr. J. Bollag & Cie.

Dr. iur. Luzi Cavelti

LL. M., Altenburger Ltd legal + tax, Zürich

15. APRIL 2016, 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

BEST WESTERN HOTEL GLOCKENHOF, SIHLSTRASSE 33, ZÜRICH

Programm und Anmeldung auf www.arif.ch

Hinweis: Das ursprünglich für den 21. September 2016 geplante Seminar in Lausanne in französischer Sprache wird neu am Donnerstag, **22. September 2016** stattfinden.

Rechtliche Entwicklung

Anhörung der ARIF durch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S)
(Pressemitteilung vom 17.02.2016)
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Unser Verband hat seit 2011 wiederholt Stellung bezogen zur neuen Regulierung des Finanzsektors. Wir befürworten die verbesserte Information der Kunden und die prudentielle Beaufsichtigung von Finanzintermediären, die in der Vermögensverwaltung tätig sind. Dies bedeutet aber nicht, dass sich die ARIF den Anträgen des Bundesrates in seinem Entwurf für das FIDLEG und das FINIG vorbehaltlos anschliesst (Botschaft vom 4. November 2015, 15.073).

* * *

Anlässlich der Anhörung durch die WAK-S vom 16. Februar 2016 äusserste sich die ARIF wie folgt:

Hinsichtlich **FINIG** begrüssen und unterstützen wir die Aufrechterhaltung der Übertragung der Beaufsichtigung an private Organisationen, die eine staatliche Aufgabe wahrnehmen (Art. 35 Abs. 2 BV; BGE 2C_887/2010), mit Nachdruck. Es scheint uns empfehlenswert, SRO, die dies wünschen und können, in eine Aufsichtsorganisation (AO) zu überführen und auf die Planung neuer Strukturen zu verzichten.

Die bestehenden SRO haben den Beweis für die Wirksamkeit dieses Modells bereits erbracht. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagene Schaffung einer oder mehrerer AO, die das Modell der Aufgabenübertragung gemäss GWG übernehmen und die Unabhängigkeit der Organe dieser AO von den von ihnen beaufsichtigten Intermediären gewährleisten. Die ARIF ist bereit, nach Vornahme der Anpassungen, die vom Inhalt des FIDLEG abhängen, zu einer AO zu werden.

Im Zusammenhang mit Art. 43g des FINMAG-Entwurfs drängt sich ein Vorbehalt auf. Art. 43g sieht vor, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle mit der Revision der AO betraut würde. Eine solche Überlagerung des öffentlichen und privaten Sektors gibt es im schweizerischen Recht nicht. Sie ist kompliziert und nicht wünschenswert.

Die Struktur des **FIDLEG** in der beantragten Form scheint uns administrativ extrem schwerfällig. Der Entwurf sollte überarbeitet und vereinfacht werden. Die Kosten für die beantragten administrativen Pflichten wären enorm und würden die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes beeinträchtigen, was der Zielvorgabe widerspricht. Darüber hinaus soll das Gesetz die Kunden schützen. In Art. 2 werden aber nur die Produkte und Finanzinstrumente genau definiert. Eine Definition des „Kunden“ fehlt. In Art. 3 wird er dann aber einer ganzen Anzahl von Kategorien zugeordnet.

Gemäss einer der Lösungen, die wir anlässlich eines vorgelagerten Vernehmlassungsverfahrens vorgeschlagen hatten, würden die Informationspflichten gegenüber den Kunden und die rein privaten Bestimmungen in ein Kapitel des Obligationenrechtes (OR) über das Vermögensverwaltungsmandat aufgenommen. Dieses würde dann die zwingenden Bestimmungen zum Schutz der Kunden von solchen Finanzdienstleistungen enthalten.

Die schweizerische Gesetzgebung geht bereits beim Arbeitsvertrag und Mietvertrag so vor. Auch hier soll der schwächere Vertragspartner geschützt werden. Dieser Ansatz wäre rechtlich befriedigend, ohne die administrative Struktur aufzublähen. Und da der Schutz der Investoren, die als „Konsumenten“ von Finanzdienstleistungen verstanden werden, das wichtigste Anliegen der europäischen Behörden zu sein scheint (vgl. MiFID2-Richtlinie), scheint uns die Einbeziehung dieses Schutzes in einen Vertrag mit zwingenden Bestimmungen unabdingbar. Im vorliegenden Entwurf des FIDLEG ist dies aber nicht der Fall.

Die ARIF kommt deshalb zum selben Schluss wie verschiedene Dachverbände (SGV, Forum SRO und VSV) und unterstützt die Rückweisung des Entwurfs an das Eidgenössische Finanzdepartement.

FINMA-Rundschreiben
«Video- und Online-Identifizierung»
(FINMA - 21.12.2015 und 17.03.2016)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA schafft die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen im Finanzbereich über digitale Kanäle. Dafür sind die Sorgfaltspflichten der Geldwäschereiregulierung im Kontext von digitalen Finanzdienstleistungen in einem neuen Rundschreiben entsprechend dem Prinzip der Technologieneutralität ausgelegt.

Immer mehr Finanzintermediäre sprechen ihre Kunden über Internet und via mobile Geräte an. Die Bestimmungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sollen nun der zunehmenden Digitalisierung von Finanzdienstleistungen Rechnung tragen. Dafür legt die FINMA die Sorgfaltspflichten der Geldwäschereiregulierung in einem neuen Rundschreiben so aus, dass diese für ein digitales Umfeld anwendbar sind und die Regulierung entsprechend dem Prinzip der Technologieneutralität keine unnötigen Hemmnisse aufweist. Das Rundschreiben 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» ist am 18. März 2016 in Kraft getreten.

Identifikation von Kunden per Video möglich

Im Zentrum der Regelungen steht die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über elektronische Kanäle. So wird es einem Finanzintermediär unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen neu erlaubt sein, eine Geschäftsbeziehung mit einem Kunden mittels Videoübertragung aufzunehmen. Die FINMA stellt damit die so erfolgte Identifizierung der Vertragspartei mit der persönlichen Vorsprache gleich.

Elektronische Echtheitsbestätigung erlaubt

Auch andere Formen der Online-Identifizierung sollen neu möglich sein. Das Rundschreiben erfasst unterschiedliche Ansätze, welche die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung via Internet erleichtern. Insbesondere werden Regeln zur digitalen Echtheitsbestätigung einer Kopie des Ausweisdokuments aufgestellt. Eine solche Echtheitsbestätigung muss also nicht mehr zwingend in physischer Form ausgestellt und dem Finanzintermediär eingereicht werden. Sie kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen im Rahmen einer Online-Identifizierung erstellt werden.

Weiter muss die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung nicht mehr zwingend handschriftlich signiert und dem Finanzintermediär physisch eingereicht werden. Das Rundschreiben regelt Alternativverfahren, die den zunehmenden digitalen Möglichkeiten Rechnung tragen.

Generalversammlung 2016

Die 18. ordentliche Generalversammlung der ARIF wird am Donnerstag 3. November 2016, um 17.30 Uhr, im Warwick Hotel Geneva stattfinden.

Vorstellung der neuen Mitglieder des ARIF-Vorstands



Stéphanie Hodara

Stéphanie Hodara El Bez, lic. iur. der Universität Genf und LL.M. der Boston University (USA), ist Anwältin der Anwaltskammern von Genf und New York. Sie ist Partnerin der Anwaltskanzlei ALTENBURGER Ltd legal + tax und leitet das Praxisteam Bankwesen & Finanzdienstleistungen der Genfer Niederlassung.

Ihre Spezialgebiete sind Banken- und Finanzrecht sowie Gesellschaftsrecht.

Sie berät unabhängige Vermögensverwalter, Fondsmanager, Banken und Effektenhändler in vertragsrechtlichen und reglementarischen Belangen. Sie vertritt ihre Kunden auch im Rahmen nationaler und internationaler Verfahren oder gegenüber den Finanzmarktaufsichtsbehörden.

Stéphanie Hodara publiziert regelmässig über das Banken- und Finanzrecht und ist eine gern gesehene Rednerin an Konferenzen und Weiterbildungskursen.



André Mange

Der Jurist André Mange blickt auf eine lange Erfahrung als Generalsekretär und Geschäftsführer verschiedener Gruppen zurück, die im Bereich des geistigen Eigentums und in den Medien tätig sind. Seit 2004 arbeitet er im grossen Westschweizer Treuhandunternehmen Berney & Associés mit dem Auftrag, die GwG-Funktion für die verschiedenen Finanzintermediäre der Gruppe zu organisieren.

Heute beschäftigt er sich mit der internen Kontrolle und der Beratung im Bereich GwG und FATCA, ist als Revisor für das GwG und die Standesregeln bei Finanzintermediären tätig, die einer SRO wie der ARIF, dem VSV und der OAR-G angeschlossen sind, und leitet das Generalsekretariat verschiedener der Governance-Organismen der Berney Associés Gruppe.

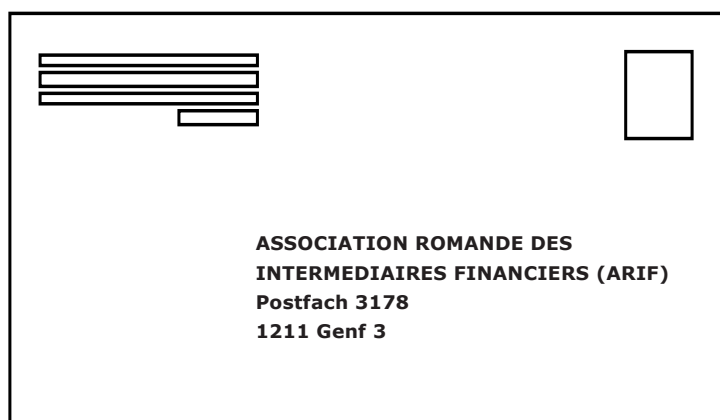
Als zertifizierter Compliance Manager der Universität Genf seit 2007 ist er Mitglied des *Groupement des Compliance Officers Romands*.



Lunch-Debatten

Ziel dieser Anlässe ist, Synergien und den Ideenaustausch zwischen Finanzfachleuten zu fördern. Basis der Lunch-Debatten ist ein praxisorientiertes Konzept von Lunch-Seminaren über aktuelle bzw. sektoriell wichtige Themen.

Änderung der Postadresse



Um Ihre Briefsendungen schneller und sicher bearbeiten zu können, hat die ARIF ein Postfach eingerichtet. Wir bitten Sie deshalb, für Ihre Briefsendungen obige Adresse zu verwenden. Unsere Sitzadresse ändert sich nicht.

